

Übersicht: Wesentliche institutionelle Änderungen durch den Vertrag von Lissabon

Kursivdruck zeigt inhaltlich übereinstimmende Passagen zwischen der geltenden und der zukünftigen Rechtslage an.

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Aufbau des Vertragswerks	2 Teile: - EU-Vertrag - EG-Vertrag	2 Teile: - EU-Vertrag - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (entspricht dem alten EG-Vertrag)
Rechtspersönlichkeit	Die EU besitzt keine Rechtspersönlichkeit.	Die EU besitzt Rechtspersönlichkeit.
Ziele der EU	Zu den „Tätigkeiten“ zählen ein „Binnenmarkt“ und ein „System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt“.	Zu den Zielen zählt der „Binnenmarkt“.
Europäischer Rat	Der Europäische Rat wird vom EU-Ratspräsidenten geleitet. Das ist der Staats- oder Regierungschef der Nation, die die Ratspräsidentschaft innehat. Seine Amtszeit beträgt ein halbes Jahr.	Der Europäische Rat wird von einem Vorsitzenden („Präsident des Europäischen Rates“) geleitet, der zweieinhalb Jahre im Amt ist und einmal wiedergewählt werden kann. Er darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.
Europäisches Parlament	Mitentscheidungsrecht nur in ausgewählten Politikfeldern.	Mitentscheidungsrecht als Regelfall. Ausnahmen bestehen u.a. in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit und des geistigen Eigentums.
Europäisches Parlament – Zusammensetzung und Stimmengewichtung	Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten. Wegen der 2007 erfolgten Beitritte Rumäniens und Bulgariens liegt die Anzahl aktuell bei 785. Die Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit fünf Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 99 Sitze. Disproportionalitätsfaktor von 10,4: Deutschland mit 82 Mio. Einwohnern hat 99 Abgeordnete, Malta mit 400 000 Einwohnern fünf. Folglich vertritt ein deutscher Abgeordneter 830 000 Einwohner, ein maltesischer 80 000 Einwohner.	Die Anzahl der Mitglieder des Europaparlaments darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze. Disproportionalitätsfaktor von 12,8: Deutschland hat 96 Abgeordnete, Malta sechs.
Europäische Kommission	Die Zahl der Kommissionsmitglieder entspricht der Zahl der Mitgliedstaaten (derzeit 27).	Die Zahl der Kommissionsmitglieder sollte ab 2014 zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten (nach derzeitigem Stand: 18) entsprechen. Für ein zweites Referendum in Irland wurde allerdings auf die Verkleinerung der Kommission verzichtet.

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Entscheidungsverfahren	<p>Im wesentlichen 4 Rechtsetzungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitentscheidungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament erlassen gemeinsam und gleichberechtigt Rechtsakte) - Verfahren der Zusammenarbeit - Verfahren der einfachen Stellungnahme oder Anhörungsverfahren - Zusammenarbeitsverfahren (nur im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion) 	<p>2 Rechtsetzungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliches Gesetzgebungsverfahren als Regelfall, entspricht dem heutigen Mitentscheidungsverfahren. - Besonderes Gesetzgebungsverfahren. Annahme von Rechtsakten durch ein Legislativorgan (Europäisches Parlament oder Rat), wobei die Beteiligung des jeweils anderen Organs in der entsprechenden Bestimmung des Vertrages von Lissabon geregelt wird (vorgesehen z.B. in den Bereichen Sozialpolitik, Umwelt und Familienrecht).
Ausweitung der Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit	Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in 137 Politikbereichen.	<p>Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in 181 Politikbereichen.</p> <p>Neu sind dabei insbesondere Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit, Gemeinsame Verkehrspolitik, Asyl, Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Kontrolle an Außengrenzen sowie diplomatischer und konsularischer Schutz.</p>
Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsbeschlüssen des Ministerrates	<p><i>Der Ministerrat kann für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bestimmte Teile der Sozialpolitik</i> - <i>Teile der Umweltpolitik</i> - <i>Visa, Asyl- und Einwanderungspolitik</i> - <i>polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</i> <p><i>den Übergang zur Mehrheitsentscheidung beschließen.</i></p> <p><i>Eine Beteiligung der nationalen Parlamente ist nicht vorgesehen.</i></p>	<p><i>Der Ministerrat kann für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bestimmte Teile der Sozialpolitik</i> - <i>Teile der Umweltpolitik</i> - <i>Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug</i> <p><i>den Übergang zur Mehrheitsentscheidung beschließen.</i></p> <p>Im letztgenannten Fall besitzt jedes nationale Parlament ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht, sonst nicht.</p> <p>Der Europäische Rat kann für alle übrigen Politikbereiche der Union – außer bei militärischem oder verteidigungspolitischem Bezug – den Übergang zur Mehrheitsentscheidung beschließen.</p> <p>Jedes nationale Parlament hat ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht. Bei der GASP ist bei solchen Beschlüssen kein Widerspruchsrecht der nationalen Parlamente vorgesehen.</p>

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit	<p>Die qualifizierte Mehrheit ist definiert als die Mehrheit der Mitgliedstaaten (derzeit 14 von 27) und 255 von 345 Stimmen (= 73,91 %); die Stimmen sind nach einem festen Schlüssel auf die Mitgliedstaaten verteilt.</p> <p>Weitere Voraussetzung für Beschlüsse bei Antrag eines Mitgliedstaates: 62 % der EU-Bevölkerung.</p>	<p>Ab November 2014 ist die qualifizierte Mehrheit definiert als 55 % der Mitgliedstaaten und 65 % der EU-Bevölkerung. Sperrminorität: 4 Mitgliedstaaten.</p> <p>Von November 2014 bis März 2017 kann ein Mitgliedstaat im Einzelfall eine Abstimmung nach dem heutigen Verfahren beantragen.</p> <p>Von November 2014 bis März 2017 Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gem. der Ioannina-Klausel durch 8 Mitgliedstaaten oder 26,3 % der EU-Bevölkerung.</p> <p>Ab April 2017 Einleitung eines vereinfachten Überprüfungsverfahrens gem. der Ioannina-Klausel durch 6 Mitgliedstaaten oder 19,3 % der EU-Bevölkerung.</p>
Ausweitung der EU-Kompetenzen	<p>-</p>	<p>Ausweitung der Kompetenzen, insbesondere auf die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energiepolitik - Raumfahrt - Tourismus - Sport - Katastrophenschutz
Defizitverfahren / „Stabilitäts- und Wachstumspakt“	<p>Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein übermäßiges Defizit in einem der Mitgliedstaaten besteht oder droht, legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.</p> <p>Mit qualifizierter Mehrheit (bisherige Stimmengewichtung) entscheidet der Rat auf Empfehlung der Kommission, ob ein übermäßiges Defizit besteht.</p> <p>Alle Folgemaßnahmen zur Beseitigung des übermäßigen Defizits gegen den betroffenen Mitgliedstaat erlässt der Rat auf Empfehlung der Kommission mit 2/3-Mehrheit. Der betroffene Mitgliedstaat ist hierbei nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein übermäßiges Defizit in einem der Mitgliedstaaten besteht oder droht, legt sie dem betroffenen Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat.</p> <p>Mit qualifizierter Mehrheit (ab November 2014 in neuer Definition, s.o.) entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Der betroffene Mitgliedstaat ist hierbei nicht stimmberechtigt.</p> <p>Alle Folgemaßnahmen zur Beseitigung des übermäßigen Defizits gegen den betroffenen Mitgliedstaat erlässt der Rat auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (ab November 2014 in neuer Definition, s.o.). Der betroffene Mitgliedstaat ist hierbei nicht stimmberechtigt.</p>

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Haushalt	<p><i>Die Feststellung des Haushaltsplans obliegt dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden.</i></p> <p>Das EP kann den Haushaltsentwurf als Ganzes ablehnen.</p> <p>Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben.</p> <p>Der Ministerrat entscheidet letztverbindlich über obligatorische Ausgaben, das EP über nicht-obligatorischen Ausgaben.</p>	<p><i>Die Festlegung des Haushaltsplans obliegt dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden.</i></p> <p>Sowohl das EP als auch der Ministerrat können den Haushaltsentwurf ablehnen.</p> <p>Keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben.</p>
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	<p><i>Grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung des Ministerrates.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung des Ministerrates.</i></p> <p>Der Europäische Rat kann einstimmig den Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsentscheidungen beschließen („Passerelle“). Eine Unterrichtung sowie ein Vetorecht der nationalen Parlamente sind nicht vorgesehen.</p> <p>Dies gilt nicht bei Beschlüssen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.</p>
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	<p><i>Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nicht-operativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.</i></p> <p><i>Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</i></p> <p>Die Zuständigkeit des EuGH im Bereich der PJZS beruht auf der Zuständigkeitsanerkennung des jeweiligen Mitgliedstaates.</p>	<p><i>Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nicht-operativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.</i></p> <p>Die PJZS beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen.</p> <p><i>Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</i></p> <p>Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.</p> <p>Die PJZS fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit.</p> <p>Optionale Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.</p>

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Außenvertretung	<p>Es gibt gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen „Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, der nicht der Kommission angehört. - ein für Außenpolitik zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission. 	<p>Es gibt</p> <p>einen „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“, der zugleich Vorsitzender des EU-Außenministerrates und Vize-Präsident der Kommission ist.</p> <p>Er besitzt ein Initiativrecht.</p> <p>Es wird ein Europäischer Auswärtiger Dienst aufgebaut.</p>
Verstärkte Zusammenarbeit eines Teils der Mitgliedstaaten	<p>In allen Bereichen möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</p>	<p>Im Bereich der GASP möglich bei Einstimmigkeit im Rat, <i>in allen übrigen Bereichen bei qualifizierter Mehrheit.</i></p> <p>Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.</p>
Grundrechtecharta	<p>Keine Rechtsverbindlichkeit.</p>	<p>Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Erfolgt durch entsprechenden Artikel im EU-Vertrag.</p> <p>Sie gilt für die Union und sämtliche Mitgliedstaaten außer für Großbritannien und Polen.</p> <p>Eine „Erklärung“ der Regierungskonferenz stellt fest: „Die Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“</p>

Regelungsbereich	Vertrag von Nizza (bestehende Rechtslage)	Vertrag von Lissabon (zukünftige Rechtslage)
Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente	Kein Kontrollrecht vorgesehen.	<p>Ein Drittel der Stimmen der nationalen Parlamente kann den Urheber eines Entwurfs eines Rechtsaktes innerhalb von acht Wochen ab dessen Übermittlung verpflichten, diesen zu „überprüfen“.</p> <p>Der jeweilige Urheber kann den Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen und muss seine Entscheidung begründen.</p> <p>Die Mehrheit der Stimmen der nationalen Parlamente kann die Kommission innerhalb von acht Wochen ab Übermittlung des Vorschlags eines Rechtsaktes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verpflichten, diesen zu „überprüfen“.</p> <p>Die Kommission kann ihren Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen.</p> <p>Behält sie ihn bei, muss sie Rat und EP eine begründete Stellungnahme vorlegen. Sie muss ihn zurückziehen, wenn 55% der Ratsmitglieder oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im EP dies verlangen.</p>
Vertragsänderung	Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen.	Die Regierung jedes Mitgliedstaates, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Vertrages vorlegen.
Rückverlagerung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten	-	Ausdrückliche Bestimmung, dass die Änderungsentwürfe eine „Ausdehnung oder Verringerung“ der EU-Zuständigkeiten vorsehen können.
Aufhebung von Rechtsakten	-	Der Rat kann die Kommission auf Initiative eines oder mehrerer seiner Mitglieder auffordern, Vorschläge für die Aufhebung eines Rechtsaktes zu unterbreiten.
Austritt aus der EU	Ein Austritt aus der EU ist nicht vorgesehen.	Ein Austritt aus der EU ist möglich.